



## S a t z u n g

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der am August 1949 in Koblenz gegründete Radsport-Verband Rheinland e. V. (im folgenden RVR genannt) ist die fachliche Vereinigung aller radsporttreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in den Bezirken Koblenz, Nahe und Trier im Rheinland, welche die Satzung anerkennen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Koblenz. Er ist unter Nr. 561 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der RVR ist Mitglied im Sportbund Rheinland, im Radsport-Verband Rheinland-Pfalz (im folgenden LVR genannt) und damit im Bund Deutscher Radfahrer e. V. (im folgenden BDR genannt).
3. Der RVR vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Sportbund Rheinland e.V. und dem LVR.
4. Bezirke im Sinne der BDR-Sportordnung sind in jedem Falle die Bezirke Koblenz, Nahe und Trier.
5. Die Verbandsfarben sind Grün-Weiß.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Der RVR bezweckt die Pflege und Förderung des Radsports in allen Arten.
2. Der RVR verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und jeweils letztgültigen Fassung. Der RVR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RVR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Fördermitteln des RVR. Die Förderung des Berufssport ist ausgeschlossen. Die Förderung der Vereine ist nur möglich, soweit sie gemeinnützig anerkannt sind.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RVR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der RVR wahrt konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz von Deutschland.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben tritt der RVR in zweckdienliche Fühlungnahme mit Behörden und Organisationen, die sich mit der Körperertüchtigung bzw. mit der Jugenderziehung und Jugendpflege befassen.

5. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Verbreitung und Förderung der im BDR betriebenen Sportarten, durch Förderung der Sportlerinnen und Sportler, durch Einladung zu Lehrgängen, Gewährung von Zuschüssen, Nominierung zu Wettkämpfen, einschließlich fachlicher Betreuung.
6. Mithilfe bei der Schaffung und Erhaltung förderungswürdiger Anlagen und Einrichtungen zum Betreiben der o.a. Sportarten.
7. Die Jugend des RVR wird nach der Jugendordnung geführt, verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

### § 3

#### **Gliederung**

1. Der RVR ist die Vereinigung der Bezirke Koblenz, Nahe und Trier in Ihren Grenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung.
2. Die Bezirke sind wirtschaftlich selbstständig, verfolgen jedoch ausschließlich und unmittelbar die satzungsgemäßen Zwecke des RVR. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Bezirke an den Einnahmen des RVR beteiligt. Weiterhin dürfen die Bezirke von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
3. Satzungen der Bezirke dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des RVR stehen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RVR maßgebend.
4. Die Bezirke unterliegen als Unterorganisation des RVR den satzungsgemäßen Zwecken des RVR und dürfen vom RVR zugewandte Gelder nur unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck des RVR für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Bei der Bezeichnung der in der Satzung verankerten Positionen wird durchgängig die männliche Form gewählt, um die inhaltliche Verständlichkeit nicht zu verkomplizieren. Die weibliche Form ist als gleichrangig zu betrachten.
2. Mitglied des RVR können einzelne Personen, alle Radsportvereine bzw. jede Vereinsabteilung werden, die Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. sind.
3. Dem Aufnahmeantrag sind von den Radsportvereinen bzw. Radsportabteilungen beizufügen:
  - a) Vereins- oder Abteilungssatzung
  - b) Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder
  - c) Der von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnete, ordnungsgemäße Beschluss des Vereins oder der Vereinsabteilung mit dem die Ziele und die Satzung des RVR anerkannt werden.
4. Ein Verein bzw. Abteilung muss mindestens 7 dem RVR gemeldete Mitglieder haben.
5. Der Antrag zur Aufnahme eines Vereins hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss des RVR. Mit der schriftlichen Bestätigung dieser Entscheidung unter gleichzeitiger Zusendung der Verbandssatzung gilt die Aufnahme als vollzogen.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Tod.
7. Der Austritt ist mit Einschreibebrief dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Er ist zum Ende des Kalenderjahres möglich.  
Die Austrittserklärung muss spätestens am 15. November dem Hauptausschuss vorliegen. Vereine und Bundesmitglieder die der Verbandssatzung und der BDR Sportordnung zuwiderhandeln, können nach Anhörung des Verbandsschiedsgerichts vom Verbandsvorstand aus dem RVR ausgeschlossen werden.  
  
Vor der Entscheidung ist der zuständige Bezirksvorstand zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschluss ist rechtswirksam, wenn nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist beim 1. Vorsitzenden zu erheben. Er hat schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen und Beweismittel und Tatsachen, die eine Aufhebung oder Beurteilung begründen können, sind beizufügen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Auszuschließenden.
8. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen die aus der Mitgliedschaft im RVR, LVR und BDR resultierenden Rechte. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine und Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihre Beitragszahlung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
9. Bleiben Vereine oder Bundesmitglieder mit seinen Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung durch den RVR, mehr als ein Jahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft.
10. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere die sich besondere Verdienste um den Radsport erworben haben, können durch Beschluss des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Bundesmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht gegenüber dem RVR befreit.

## § 5

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des RVR sind berechtigt:
  - a) Nach Maßgabe des für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
  - b) Die Wahrung ihrer Interessen durch den RVR zu verlangen, soweit der RVR hierzu zuständig ist.
  - c) Die Beratung des RVR in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Bundesmitgliedes.

## § 6

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des RVR sind verpflichtet:

1. Die Satzung, Sportordnung Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung so wie die auf den Mitgliederversammlungen des BDR, LVR und RVR gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die durch den Verbandstag festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
3. Dem Landesverband von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung, des Vereins hinzielen.
4. Die Vereine bzw. die dem RVR gemeldeten Radsportabteilungen sind verpflichtet keine Mitglieder zu führen, die nicht dem RVR gemeldet sind.
5. Die Mitgliedermeldungen an den Sportbund Rheinland e. V. und an den RVR zum ersten Januar eines jeden Jahres müssen zahlenmäßig den gleichen Bestand aufweisen. Der Abgabetermin für die Mitgliedermeldung an den RVR ist der 5. Januar jeden Jahres.

## § 7

### **Beitragspflicht**

1. Der Verbandstag legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstige Abgaben fest, sofern dies nicht in die Beschlussfassungskompetenz des LVR fällt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Geschäftsjahres und gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres dem RVR beitreten, müssen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zahlen.
7. Der RVR ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Vereinen zu verlangen. In welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird, entscheidet der Verbandstag des RVR.

## § 8

### **Organe**

Die Organe des RVR sind:

1. der Verbandstag / Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Gesamtvorstand
4. der Fachausschuss für Leistungssport
5. der Fachausschuss für Breitensport
6. der Jugendausschuss
7. das Verbandsschiedsgericht

## § 9

### Der Verbandstag

1. Der Verbandstag findet innerhalb der ersten zwei Monate eines Jahres mit ungerader Jahreszahl statt.
2. Diese muss 4 Wochen vorher mit Datum, Tagungsort, Tagungsort, Tagungsort den Vereinen bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt im Fachorgan des BDR durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden. Die Berichte des Gesamtvorstandes des Vorjahres sollten schriftlich 10 Tage vor der Hauptversammlung den Vereinen zugestellt werden. Es kann auch am Tage der Versammlung ein mündlicher Bericht abgegeben werden.
3. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Vereinen
  - b) dem Vorstand des RVR
4. Die Delegierten der Vereine erhalten für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, sie werden durch die Bezirksvorsitzenden ihres Wohnbezirks vertreten. Maßgebend ist die zum letzten Stichtag vorliegende Bestandserhebung.
5. Das Stimmrecht der Vereine bzw. Vereinsabteilungen kann von einem bzw. mehreren Mitgliedern des betreffenden Vereins bzw. Vereinsabteilung ausgeübt werden. Die Übertragung auf einen anderen Verein ist möglich. Jeder Verein darf nur einen anderen Verein vertreten. Die Stimmübertragung ist schriftlich vorzulegen. Vorstandsmitglieder des RVR können zusätzlich zu ihrer Vorstandsstimme ihren Verein vertreten.
6. Mitglieder des Vorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung ebenfalls eine Stimme. Die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
7. Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
8. Anträge zur Tagesordnung sind min. 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen, maßgebend ist der Poststempel. Die Vorstände der Bezirke haben darüber hinaus das Recht bis 6 Tage vor der JHV Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge sind den Bezirken zuzustellen.
9. Anträge, die nach der offiziellen Antragsfrist gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.

Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

## § 10

### **Aufgaben des Verbandstages**

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Der Hauptausschuss des RVR hat zum Verbandstag mindestens folgende Tagesordnungspunkte aufzustellen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung der Niederschrift des vorgehenden Verbandstages
3. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
4. Berichte der Kassenprüfer
5. Erteilung der Entlassung der einzelnen Vorstandsmitglieder
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Wahl der Verbandsschiedsgerichtmitglieder
9. Satzungsänderungen
10. Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge
11. Festlegung des Jahresbeitrages und der Gebühren
12. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
13. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Gremien
14. Wahl des Orts für den nächsten Verbandstag
15. Verschiedenes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten und Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über die beim Verbandstag gefassten Beschlüsse ist von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Vereinen innerhalb 2 Monaten zuzusenden.

Der 1. Vorsitzende des RVR kann einen außerordentlichen Verbandstag mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, wenn er dieses für erforderlich hält. Die Einladung und die Tagesordnung werden vom Hauptausschuss festgestellt.

Wenn mindestens 10 % der Vereine des RVR oder Vereine die mindestens 10 % der Delegiertenstimmen zum Verbandstag stellen, die Einberufung eines Verbandstages schriftlich beantragen, ist der Hauptausschuss verpflichtet, einen solchen innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.

Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Delegierten erforderlich. Bei Verlangen eines oder mehrerer Delegierten sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Der Geschäftsführer trifft entsprechende vorbereitende Maßnahmen.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des RVR gliedert sich in folgende Gruppen:

a) Der Hauptausschuss, im gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

b) Fachausschuss für Radrennsport, ihm gehören an:

- Sportlicher Leiter Radrennsport als Vorsitzender
- Beauftragter für Straßenfahren
- Beauftragter für Bahnfahren
- Beauftragter für Mountain-Bike
- Beauftragter für BMX
- Jugendleiter
- Frauenwart
- Trainer

c) Fachausschuss für Hallenrad sport, ihm gehören an:

- Sportlicher Leiter Hallenrad sport als Vorsitzender
- Beauftragter für Kunstradfahren
- Radball/Radpolo
- Jugendleiter
- Frauenwart
- Trainer

d) Fachausschuss für Breitensport, ihm gehören an:

- Sportlicher Leiter Breitensport als Vorsitzender
- Beauftragter für Radtourenfahren
- Beauftragter für Radwandern
- Frauenwart
- Jugendleiter
- Verkehrsbeauftragter
- Beauftragter Schulsport

Die Beauftragten werden vom Hauptausschuss bei Bedarf ernannt und sind vom Verbandstag zu bestätigen.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Hauptausschuss
- den Bezirksvorsitzenden
- dem Ehrenvorsitzenden
- dem Jugendwart
- Frauenwart

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Bearbeitung des Haushaltsplanes
- b) die Beratung von Satzungsänderungen,
- c) die Festlegung der Termine
- d) die Mitarbeit an der Durchführung des Sportbetriebes
- e) die Festlegung des Termins für den Verbandstag
- f) benennt dem LVR die Delegierten zur Bundeshauptversammlung.

Die Aufgaben des Vorstandes in den geraden Jahren sind zudem:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die übrigen Aufgaben des Verbandstages gem. § 10 bleiben diesem vorbehalten.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je 2 Hauptausschussmitglieder gemeinsam sind befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der 1. Vorsitzende lädt den Vorstand bei Bedarf ein. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende berechtigt, zu jeder ihm erscheinenden Zeit den Vorstandsvorstand oder Teile desselben zur Besprechung einzuladen. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der Hauptausschuss bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied.
6. Der 1. Vorsitzende ist der Vorsitzende und Repräsentant des RVR
7. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
8. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und regelt den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern in allen Fragen, die die Mitgliedschaft betreffen.
9. Der Schatzmeister verwaltet in Einnahme und Ausgabe alle für den RVR eingehenden Gelder, wobei dieser über Geldeingänge für den RVR quittieren kann. Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden, oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes des Vorstandes. Alle Konten sind unter dem Namen des RVR zu führen. Für Abbuchungen von den Konten sind Unterschriften von 2 Verfügungsberechtigten erforderlich.
10. Die Fachausschussvorsitzenden überwachen die Durchführung der Jahresplanung in ihrem jeweiligen Bereich
11. Die Beauftragten führen Maßnahmen im Rahmen ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln durch.  
Der jeweilige Beauftragte ist dem Hauptausschuss verantwortlich und hat diesem zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.
12. Der Jugendleiter als Vorsitzender des Verbandes-Jugend-Ausschusses überwacht die Tätigkeit der Verbandsjugend nach der vom Verband erlassenen Jugendordnung
13. Es ist zulässig, 2 Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen. Urkunden und Vollmachten, durch die der RVR Dritten gegenüber verpflichtet wird, haben nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister im Verhinderungsfall von einem dieser Mitglieder und einem weiteren Mitglied des Hauptausschusses unterzeichnet sind.

14. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind an den Fachausschusssitzungen teilnahmeberechtigt.

## § 12

### **Beschlussfassung**

1. Zur Beschlussfassung in allen Verbandsorganen einschließlich des Verbandstages genügt, soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt ist, ein fache Stimmenmehrheit der abstimmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse aller Art können auch von allen Organen des Verbandes durch schriftliche Rundfragen bei den in Frage kommenden Stimmberechtigten herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung im Vorstand zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
3. Bei Wahlhandlungen gilt nur derjenige Kandidat als gewählt, der mindestens 50 % aller gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollten sich die Stimmen bei Vorschlag mehrerer Kandidaten zersplittern, so das eine 50 %ige Mehrheit nicht erreicht wird, muss zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt werden.  
Bei Stichwahl ist der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl gewählt.
4. Über jede Versammlung oder Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 13

### **Ehrungen**

1. Für Ehrungen ist der Hauptausschuss maßgebend.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des RVR kann an Personen verliehen werden, die sich um den Radsport besondere Verdienste erworben haben.
3. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein besonders verdienter ehemaliger Vorsitzender gewählt werden. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat nur der Vorstand das Vorschlagsrecht. Verleihungsberechtigt ist nur der Verbandstag.

## § 14

### **Jugendordnung**

Die Radsportjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendliche im RVR bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. sie hat ihren Weg und Ziel durch die Jugendordnung zu bestimmen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und der BDR Jugendsatzung stehen darf.

## § 15

### **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfung muss binnen 10 Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.
2. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand dürfen die Kassenprüfer nicht angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Sie haben in geraden Jahren dem Vorstand und in den ungeraden Jahren dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.

## § 16

### **Geschäftsjahr**

**Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

## § 17

### **Verbandsschiedsgericht anzurufen**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Verbandsschiedsgericht anzurufen.
2. Das Schiedsgericht wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf, spätestens sechs Wochen nach Antrag einberufen.
3. Es setzt sich aus fünf natürlichen Personen zusammen die Angehörige eines Vereins bzw. einer Vereinsabteilung sind. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand und dem Vorstand eines Bezirkes angehören.
4. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen die Mitglieder selbst.
5. Bei allen Streitfällen gilt für das Schiedsgericht der Verfassungsgrundsatz des rechtlichen Gehörs gem. § 1034 ZPO. Alle Maßnahmen haben sich nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz unserer Verfassung zu richten.
6. Dem Schiedsgericht unterliegen keine Streitfälle, die sich aus Wettkampfbestimmungen ergeben.
7. Jeder Bezirk wählt und entsendet je ein Mitglied ins Schiedsgericht. Zwei weitere Mitglieder werden von der JHV des RVR gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

## § 18

### **Satzungsänderungen, Austritt und Auflösung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung des RVR erfolgen. Voraussetzung ist, das 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
2. Die Mitgliedschaft im LVR kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten, unter Wahrung der Fristen der LV-Satzung, gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird Antrag auf Mitgliedschaft im BDR gestellt. Die Auflösung des RVR kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Das nach der Auflösung des RVR und nach Beendigung der Liquidation oder nach Wegfall des gemeinnützigen Satzungszwecks verbleibende Vermögen geht auf die Nachfolgeorganisation (Rechtsnachfolger) über, soweit sie / er als gemeinnützig anerkannt ist.  
In Ermangelung eines Rechtsnachfolgers oder dessen Gemeinnützigkeit ist das verbleibende Vermögen an den Radsportverband Rheinland-Pfalz, bzw. in Ermangelung dessen an den Sportbund Rheinland e. V. zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde von dem Verbandstag des RVR am 28.01.2006 in Zeltingen-Rachtig beschlossen und genehmigt.

**Zeltingen-Rachtig, den 28.01.2006**

gez. Vorstand RVR